

**Gebührensatzung für die  
Sang & Klang Musikschule  
vom 01.08.2023**

**§ 1 Nutzungsverhältnis, Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

(1) Die in dieser Satzung genannten Verträge sind private Verträge.

(2) Der Inhaber der Musikschule kann Mindest- oder Höchstteilnehmerzahlen bestimmen, Altersgrenzen für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen festlegen oder die Zulassung aus pädagogischen Gründen von Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen abhängig machen. Insofern besteht kein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss.

(3) Gebührenschuldner ist der Partner des privaten Vertrages, der sich zur Gebührezahlung verpflichtet. Neben dem Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter für die Zahlung der Gebühren und für Schadensersatz aus durch den Gebührenschuldner entstehenden Schäden an sonstigem Eigentum der Musikschule als Gesamtschuldner.

(4) Für die Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Sang & Klang Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(5) Erklärungen, für die die Schriftform vorgeschrieben ist, müssen zum Stand Februar 2023 auch in Schriftform vorgelegt werden.

**§ 2 Zeitraum, Musikschuljahr**

(1) Das Musikschuljahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

(2) Die Gebührenpflicht für die Teilnehmergebühren gemäß § 1 (4) beginnt mit Wirksamkeit des Unterrichtsvertrages. Die festgesetzten Raten sind jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten. Der Vertrag wird in der Regel unbefristet geschlossen. Er kann zum 31. März und zum 30. September gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

(3) Wird die Gebührensatzung so geändert, dass dem Gebührenpflichtigen keine Kündigungsfrist zum Ende des Musikschuljahres bleibt, kann er nach Bekanntgabe des geänderten Gebührenbescheides mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

**§ 3 Unterrichtszeiten, Unterrichtsorte**

(1) Der Unterricht wird i.d.R. als Einzel- oder Gruppenunterricht in Einheiten zu 30 Minuten, in Ausnahmen zu 45 Minuten oder individuell nach Absprache erteilt. Kein Einzelunterricht für das Kursangebot: Klangzeit, Singkreis. Kein Gruppenunterricht für das Kursangebot: Gitarre, Piano

(2) Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

(3) Der Unterricht findet zu Zeiten und in geeigneten Räumen statt, die die Musikschule in einem Stundenplan festlegt. Die Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsgebäudes ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages.

(4) Die Unterrichts- und Ferienzeit orientiert sich an den Regelungen für die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Der Unterricht entfällt an gesetzlichen Feiertagen, am Rosenmontag und am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien.

(5) Dem Teilnehmer wird auf Antrag ein Nachweis über seine musikalischen Fähigkeiten und Leistungen erteilt.

#### § 4 Gebühren

Kursangebot	Preise
Klangzeit	45€ monatlich
Instrumentalunterricht -Gitarre elektrisch, akustisch -Bassgitarre, -Piano -Blockflöte -weitere Instrumente auf Anfrage möglich	65€ monatlich -Gitarre elektrisch, akustisch -Bassgitarre, -Piano 45€ monatlich -Blockflöte
Sang und Klang Theorie	45€ monatlich
Singkreis	30€ monatlich

Die Preise gelten für Vertragsschüler. Einzelstundenpreise richten sich wie folgt:

Kursangebot	Preise zu je 30 Minuten Einheiten
Instrumentalunterricht Gitarre:	-1 Einheit: 25€ -2 Einheiten: 45€ -5 Einheiten: 100€ -10 Einheiten: 200€
Instrumentalunterricht Piano:	-1 Einheit: 25€ -2 Einheiten: 45€ -5 Einheiten: 100€ -10 Einheiten: 200€
Instrumentalunterricht Blockflöte:	-1 Einheit: 15€ -2 Einheiten: 25€ -5 Einheiten: 50€ -10 Einheiten: 120€

Instrumentalunterricht Theorie:	-1 Einheit: 15€ -2 Einheiten: 25€ -5 Einheiten: 50€ -10 Einheiten: 120€
Ensemblearbeit Singkreis: -45 Minuten	-1 Einheit: 15€ -2 Einheiten: 25€ -5 Einheiten: 50€ -10 Einheiten: 120€

### **§ 5 Gebührenermäßigung für Familien, Billigkeitsmaßnahmen und Sozialermäßigungen, Unterrichtsausfall**

(1) Bei der Gebührenfestsetzung können Ermäßigungen für Familienangehörige auf Antrag gewährt werden. Dabei wird von der jeweiligen Gebühr

- ab zwei zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 5 %
- ab drei zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 10 %
- ab vier zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 15 %
- ab fünf zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 20 % abgezogen.

(2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Musikschuljahr aus, so werden die Gebühren für die Ausfallzeiten insgesamt erstattet.

### **§ 6 Kurse, Projekte und Veranstaltungen**

Die Gebühren für Kurse und Projekte und besondere Veranstaltungen der Musikschule werden von der Schulleitung entsprechend dem Aufwand festgesetzt.

### **§ 7 Außerordentliche Kündigung**

(1) Eine außerordentliche Kündigung durch Gebührenschuldner gem. § 1 (4) und (5) ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Stadtgebiet, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teilnahme am Unterricht unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen.

(2) Die Kündigung wegen Wegzuges aus dem Stadtgebiet, Aufnahme eines Studiums oder Berufes wird nur durch entsprechende Nachweise wirksam. Die Gebührenpflicht endet frühestens sechs Wochen nach Zugang der wirksamen Kündigung.

(3) Eine außerordentliche Kündigung durch die Sang und Klang Musikschule ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere - nicht genügende Leistungen des Teilnehmers, - unregelmäßige Teilnahme, - wiederholtes oder längeres

unentschuldigtes Fehlen, - in unzumutbarer Weise störendes Verhalten, - grob vertrags- oder treuwidriges Verhalten.

(4) Im Falle des Absatzes 3 findet keine Gebührenerstattung statt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung für die Sang & Klang Musikschule tritt mit dem 01.08.2023 in Kraft.

Meerbusch, den 31.07.2023

gez.

Marius Schmidhofer  
Musikschulleitung